

in der Öffentlichkeit ist oft Ausdruck abartiger sexueller Neigungen beim Täter, die durch eine Strafe nicht korrigiert werden können* Deshalb sind im Einzelfall die geeigneten erscheinenden Maßnahmen einer fachärztlichen Heilbehandlung (§§ 27, 33 Abs# 3 Ziff# 4, A3 Abs. 3 Ziff. 5 StGB) ¹⁾ zu prüfen.

3.1#6. Verbreitung: pornografischer Schriften

§ 125 StGB schützt die Öffentlichkeit vor pornografischen Erzeugnissen* Vom Tatbestand des § 125 StGB werden alle Arten von pornografischen Erzeugnissen erfaßt: Schriften und andere pornografische Aufzeichnungen (darunter fallen auch Tonbandaufzeichnungen und Schallplatten), Abbildungen, Filme und sonstige Darstellungen (z# B# schauspielerische Darbietungen, Plastiken) mit pornografischem Inhalt#

Pornografische Erzeugnisse sind Erzeugnisse sexuellen oder erotischen Charakters, die nach ihrem Inhalt oder Gegenstand bzw# der Art und Form der Darlegung, Darstellung oder des Ausdrucks objektiv den in der sozialistischen Gesellschaft herrschenden moralischen Auffassungen widersprechen* Pornografische Erzeugnisse sind von sexuellen bzw* erotischen Darlegungen oder Darstellungen in der wissenschaftlichen und schöngestigen Literatur, der Darstellung in Kunst usw# zu unterscheiden* Während Wissenschaft, Literatur und Kunst einem echten gesellschaftlichen Bedürfnis und Anliegen Rechnung tragen, haben pornografische Erzeugnisse objektiv einen den moralischen Prinzipien und Anschauungen der Werktätigen widersprechenden Inhalt, der der Erregung oder Befriedigung des Sexualtriebes Rechnung trägt# Die Unterscheidung zwischen Kunst und Pornografie kann allerdings im Einzelfall schwierig sein# Deshalb sind alle Umstände bei der ¹⁾

1) Vgl* dazu J* Schlegel, Zur Verpflichtung sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§27 StGB), NJ 1969, S* 17